

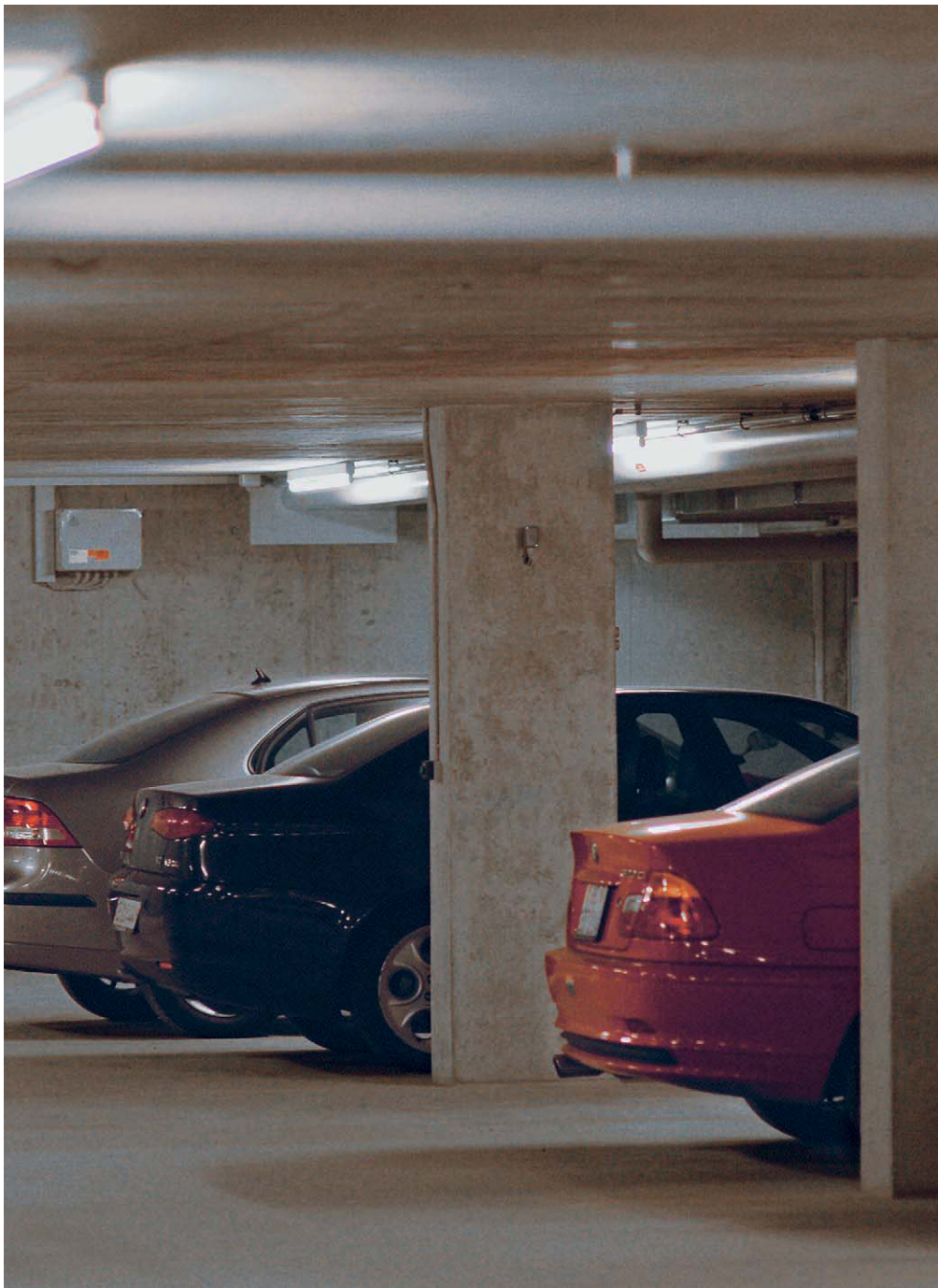


Brandsicherheit in Einstellhallen



**Gebäude
Versicherung Bern**

Wenns drauf ankommt.



Brandgefahr in Einstellhallen

Wenn in Einstellhallen Feuer ausbricht, ist oftmals hoher Sachschaden die Folge und im schlimmsten Fall werden dabei Menschen tödlich verletzt. In diesem Prospekt sind die wichtigsten Massnahmen zur Prävention zusammengefasst. Für weitere Informationen steht die GVB gerne zur Verfügung.

Brände in Einstellhallen sind besonders gefährlich

- Autos enthalten grosse Mengen brennbarer Stoffe wie Gummi, Kunststoffe, Schmiermittel oder Treibstoffe. Nebst der grossen Hitze, die bei solchen Bränden auftritt, entsteht eine riesige Menge von dichtem, giftigem Rauch.
- Obwohl Einstellhallenbrände in vielen Fällen nur wenige Autos direkt betreffen und die Ausbreitung des Feuers gering bleibt, werden Bauwerk und Inventar von den korrosiven Rauchgasen grossflächig beschädigt.
- Einstellhallen sind grossflächige, oft mehrgeschossige Bauten, was die Brandbekämpfung für die Feuerwehr schwierig und zeitraubend macht. Die Feuerwehrleute müssen den Brandherd im dichten Rauch oft erst suchen, bevor sie das Feuer bekämpfen können. Damit geht wertvolle Zeit verloren, in der Feuer und Rauch beträchtliche Schäden anrichten können.

Wichtig für Benutzer und Hauswarte

Darauf achten, dass in der Einstellhalle genügend und gut sichtbare Fluchtwege vorhanden sind und möglichst keine weiteren Gefahren geschaffen werden. Auch richtig platzierte Löscheinrichtungen sind wichtige Sicherheitsmassnahmen.

Vorschriften für Einstellhallen

Öffentliche Einstellhallen

Öffentliche Einstellhallen sind für den Publikumsverkehr, also dauernd wechselnde Benutzer, geöffnet. Sie dürfen für keine weiteren Zwecke verwendet werden. Es dürfen auch keine Materialien in einer öffentlichen Einstellhalle gelagert werden.

Private Einstellhallen

Im Gegensatz zu öffentlichen Einstellhallen mit Publikumsverkehr gelten Einstellhallen mit mehrheitlich fix vermieteten Parkplätzen als privat. Diese befinden sich beispielsweise in Wohnüberbauungen.

In privaten Einstellhallen erlaubt

- Ein oder mehrere Waschplätze
- Darauf achten, dass sich in der Einstellhalle möglichst wenig brennbares Material befindet
- Pro Abstellplatz dürfen zusätzlich zum Motorfahrzeug folgende Gegenstände eingestellt und gelagert werden:
 - 1 Schrank mit 0,5 m³ Inhalt aus brennbarem Material oder mit 1 m³ Inhalt aus nicht brennbarem Material für Zubehör, das zur Pflege des Fahrzeugs verwendet wird
 - 1 Satz Pnues
 - Sperrige Sportgeräte wie Ski, Schlitten, Surfbretter usw.
 - Velos, Mopeds, Anhänger, Leitern

In privaten Einstellhallen verboten

- Leicht brennbare Stoffe (Papier, Stroh, Heu, Kehrlicht usw.)
- Chemikalien (Farben, Lacke, Lösungsmittel usw.)
- (Brenn-)Holz, Kunststoffkisten, Harassen, Kartons
- Flüssiggasflaschen (auch nicht im Auto oder Campingbus)
- Campingartikel wie Zelte, Liegestühle usw.

Jedes Jahr entstehen in Einstellhallen im Kanton Bern mehr als 20 Brände.

Fluchtwege

- Fluchtwege müssen immer frei zugänglich und frei passierbar sein.
- Türen in Fluchtwegen müssen sich ohne Hilfsmittel leicht öffnen lassen. Von Einsatzkräften müssen sie von aussen geöffnet werden können.
- Türen zu Treppenhäusern sind mit Selbstschliessern zu versehen.
- In Fluchtwegen dürfen brennbare Materialien weder gelagert noch eingebaut werden (z. B. Holzverkleidungen).
- In Parkhäusern und Einstellräumen ohne Tageslicht sind Ausgänge und Fluchtwege mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen.
- In Fluchtwegen ohne Tageslicht (Korridore, Treppenanlagen) ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

Löscheinrichtungen

- Löschgeräte müssen gut erkennbar und leicht zugänglich sein.
- Wo nötig, ist der Standort von Löschgeräten durch Markierungen oder Hinweistafeln zu kennzeichnen.
- Löschgeräte müssen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel rasch in Betrieb genommen und eingesetzt werden können.
- Löschgeräte sind in Fluchtwegen (z. B. Korridoren, Vorplätzen) oder innerhalb von Brandabschnitten in unmittelbarer Nähe von Ausgängen, die als Fluchtwege dienen, bereitzustellen.
- Löschgeräte können offen oder in separaten Kästen bereitgestellt werden.
- In Einstellhallen über 600 m² müssen Wasserlöschposten eingebaut werden. Für die Festlegung des Standortes und der nötigen Anzahl gilt ein Radius von maximal 30 m bzw. eine Gehweglänge von maximal 40 m.
- Ab 10 Fahrzeugen ist für je 30 Fahrzeuge 1 Handfeuerlöscher erforderlich.

Öffentliche und private Einstellhallen dürfen nicht für andere Zwecke wie Werkstätten oder als Lager verwendet werden.

Richtig handeln, wenn es brennt

- Alarmieren Sie die Feuerwehr mittels Alarmtaster (wo eine Brandmeldeanlage vorhanden ist) oder per Telefon.
- Machen Sie andere Personen in der Halle auf den Brand aufmerksam und helfen Sie ihnen, wenn nötig, die Halle zu verlassen.
- Wenn Feuer und Rauch es zulassen, versuchen Sie, mit den vorhandenen Löschmitteln (Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher) das Feuer zu bekämpfen.
- Achten Sie dabei auf Rückzugsmöglichkeiten und gefährden Sie sich nicht selbst.
- Ist das Feuer schon zu gross oder der Rauch zu dicht, verlassen Sie die Einstellhalle auf kürzestem Weg.
- Kehren Sie keinesfalls zu Ihrem Wagen zurück, um noch etwas Zurückgelassenes zu holen.
- Bleiben Sie beim Gebäude und weisen Sie die Feuerwehr bei ihrem Eintreffen ein. Machen Sie möglichst genaue Angaben zur Lage des Brandherdes.
- Betreten Sie die Halle erst wieder, wenn sie von der Feuerwehr oder der Polizei freigegeben wurde.

Notruf 118

- Wer ruft an? (Name des Anrufers)
- Was brennt? (Parking, Wohnhaus, Werkstatt usw.)
- Wo brennt es? (Ort, Strasse, Hausnummer)
- Sind Personen gefährdet?

Richtiges Verhalten im Brandfall:

1. Alarmieren 118
2. Retten
3. Löschen

Informationen, die weiterführen



Eine genaue Beschreibung unserer Produkte für die Brandsicherheit finden Sie unter www.gvb.ch oder in dieser Broschüre.

Für kostenlose Beratung und Informationen:

GVB-Kundencenter, 0800 666 999

Für Notfälle auch ausserhalb der Bürozeiten (24-Stunden-Service)

Gebäudeversicherung Bern
Papiermühlestrasse 130
3063 Ittigen
Telefon 031 925 11 11
Telefax 031 925 12 22
info@gvb.ch

www.gvb.ch